

Satzung des Jugendförderverein FC „Viktoria“ Merxheim 1912 e.V.

§1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein FC „Viktoria“ Merxheim e.V.“ .
Der Verein hat seinen Sitz in Merxheim und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Jugendfußballsports im Fußballclub FC „Viktoria“ Merxheim 1912 e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterhaltung der Jugend-Fußball-Abteilungen im steuerbegünstigten (als gemeinnützig anerkannten) FC „Viktoria“ Merxheim.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein, den FC „Viktoria“ Merxheim 1912 e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und

Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen und jugendliche Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden vom Kassierer jährlich erhoben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

§9 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Verein wird außer-und innergerichtlich durch alle einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Näheres zu den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmen.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§10 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1.Quartal des Kalenderjahres einberufen werden.

Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie auf der Homepage des FC „Viktoria“ Merxheim, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

Soweit es dem Vorstand erforderlich erscheint, kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der 7 Tage-Frist einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist, wie die außerordentliche Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- Jahresberichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer werden alle 2 Jahre gewählt)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahl, bis der/die 1.Vorsitzende gewählt ist. Dann übernimmt der/die 1.Vorsitzende die weiteren Wahlen.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand zum Ende des Berichtszeitraumes festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein, den FC „Viktoria“ Merxheim 1912 e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

~~~~~

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.03.2003:

Satzungsänderungen §8 und § 9

Eintrag ins VR am 26.03.2003.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung am 01.06.2007:

Neuwahlen wegen Austritt 1.Vorsitzender Werner Caesar und 2. Vorsitzender Michael Jäger.

Neuer Vorsitz: 1. VS: Claudia Arnold; 2. VS: Oliver Renner

Eintrag ins VR am 25.07.2007.

#### Mitgliederversammlung am 23.03.2018:

Satzungsänderungen der §1, §3, §10, §11 und §12 Änderungen vorgenommen.

Eintrag ins VR am 09.11.2018

#### Mitgliederversammlung am 29.03.2019:

Satzungsänderungen der §9, §10.

Eintrag ins VR am 14.11.2019

~~~~~

Diese Satzung tritt am 29.03.2019, nach einstimmigen Abstimmungsergebnissen, in Kraft.